

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 09.12.2019

Drucksache Nr. **2019/233**
Federführung Kämmerei und kfm. Leitung
Werke
Sachbearbeiter Yvonne Winder
Stand 22.10.2019
Aktenzeichen 892.214
Mitwirkung Amt für Prüfung und
Datenschutz
Hospitalstiftung zum Heiligen
Geist
Verwaltungsdezernat

Erneuerung des Betrauungsaktes und Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist

Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügten Betrauungsakt und beauftragt die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Wangen mit den darin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Der Betrauungsakt vom 19.09.2016 wird mit diesem Beschluss aufgehoben.**
- 2. Der Betrauungsakt wird für die Dauer von 10 Jahren erlassen; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden.**
- 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese, insbesondere aufgrund Hinweises der Rechtsaufsichtsbehörde, erforderlich werden und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.**
- 4. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung dem Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von 180.500 Euro zu gewähren.**

Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat am 19.09.2016 einen Betrauungsakt sowie Ausfallbürgschaften in Höhe von 5.456.500 Euro für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist beschlossen.

Betrauungsakt

Aufgrund des Wertes der Ausfallbürgschaften stellt dies eine relevante Beihilfe im Sinne der EU-Richtlinien dar und ist nur unter engen Voraussetzungen ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission zulässig. Neben der Ausfallbürgschaft hat die Stadt

der Hospitalstiftung Überbrückungskredite gewährt sowie das Erbbaugrundstück zu einem ermäßigten Erbbauzins zur Verfügung gestellt. Auch diese Unterstützungen sind im Gesamtzusammenhang als beihilferechtlich relevant zu behandeln.

Grundsätzlich sind Beihilfen für Unternehmen seitens staatlicher Stellen unzulässig.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie aber zulässig.

Hierzu zählen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sog. DAWI-Leistungen). Darunter sind wirtschaftliche Tätigkeiten zu verstehen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und bei denen ein Marktversagen zu beobachten ist.

Ein Handeln zu Gunsten der Allgemeinheit liegt vor allem vor, wenn ein Unternehmen unrentable Dienstleistungen, die zur Versorgung der Bevölkerung gleichwohl erbracht werden. Marktversagen liegt vor, wenn die jeweilige Leistung ohne Intervention der öffentlichen Hand nicht in ausreichender Qualität und Umfang erbracht würde.

Im sozialen Bereich sind hier beispielsweise Pflegeheime, sozialer Wohnungsbau und soziale Dienste genannt.

Da im bisherigen Betrauungsakt vom 19.09.2016 ein Baukostenzuschuss nicht vorgesehen ist, muss dieser überarbeitet werden.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 21.11.2017 entschieden, dass ein durch die Stadt gewährter Defizitausgleich an städtische Alten- und Pflegeheime mit Blick auf die fehlende zwischenstaatliche Handelsbeeinträchtigung EU-beihilferechtlich als zulässig erachtet. Es hat festgestellt, Zuwendungen einer Stadt an eine Alten- und Pflegeheim, das ein örtlich geprägtes Einzugsgebiet habe, Standardleistungen im Pflegebereich anbiete und dessen Bewohner nicht aus anderen Mitgliedstaaten, sondern aus der näheren Region stammten, stellen keine staatlichen Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Es handle sich um rein lokale Fördermaßnahmen ohne Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen wird jedoch empfohlen, trotzdem den Betrauungsakt zu ergänzen.

Von dem Betrauungsakt ist lediglich das Pflegeheim der Hospitalstiftung betroffen. Das Kohlerhaus ist hiervon ausgenommen, da es sich um eine reine Vermietungstätigkeit handelt, die eine Vermögensverwaltung darstellt.

Baukostenzuschuss

Der baufachtechnische Prüfer und Architekt des Rechnungsprüfungsamtes hatte insbesondere in den Jahren 2015 bis 2017 die ihm anvertraute Bauherrenvertretung für den Neubau des Pflegeheims wahrgenommen.

Aufgrund diverser Probleme und aufgetretener Mängel war eine weitere intensive Bauherrenvertretung notwendig.

Die Bauherrenfunktion der Jahre 2015 bis 2017 wurde der Hospitalstiftung jeweils als Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Ferner kam es zu hohen Gutachter- und Rechtsanwaltskosten. Unter anderem durch diese Zusatzkosten und durch unvorhergesehene Kosten für ein Wirtschaftlichkeitsgutachten und die Wirtschaftsprüfung ist die Hospitalstiftung bei der Liquidität in Bedrängnis gekommen.

Die Verwaltungskosten 2017 wurden deshalb gestundet.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Hospital aufgrund der vorgenannten Umstände einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe der durch den Neubau bedingten erhöhten Verwaltungskosten für die Jahre 2015 bis 2017 zu gewähren. Diese erhöhten Kosten belaufen sich für das Jahr 2015 auf 55.560,16 Euro, für das Jahr 2016 auf 62.631,34 Euro und für das Jahr 2017 auf 62.294,52 Euro. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von 180.500 Euro zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan EigB Städtisches Abwasserwerk/EigB Stadtwerke):

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> EigB Städt. Abwasserwerk	<input type="checkbox"/> EigB Stadtwerke
---	---	--

Aufwendungen/Auszahlungen:	
Vorhandener Planansatz:	0 €
Kostenstelle/ Kostenträger/ Inv.nr./ Sachkonto (ggf. mehrere):	Inv.Nr. 318000-001 / 1803510
Benötigte Mittel insgesamt:	180.500 €
Benötigte Mittel über dem Planansatz (über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen):	180.500 €
Verpflichtungsermächtigung in Höhe von	€
Folgekosten jährlich:	
- laufende Sachkosten	€
- Personalkosten	€
Erträge/Einzahlungen:	
Vorhandener Planansatz:	€
Kostenstelle/ Kostenträger/Inv.nr./ Sachkonto (ggf. mehrere):	
Tatsächliche Erträge/Einzahlungen:	€

Genehmigung der über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen:	
Mehraufwendungen/-auszahlungen gegenüber Planansatz:	180.500 €
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 84 GemO liegen vor:	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Diese können abgedeckt werden durch:	
Geringere Aufwendungen bei der Kreisumlage	

Ergänzende Erläuterungen:

Anlagen

Betraunungsakt